



**REISEN UND GUTSCHEINE
EU-Kommission fordert Wahl-
freiheit für europäische Rei-
sende**

Mehrere **EU-Mitgliedstaaten** haben die europäischen Normen zum Schutz von Reisenden erheblich geändert, indem sie durch nationale Bestimmungen bei Reiseannullierungen häufig, **anstelle von Rückerstattungen**, die Ausstellung eines **Gutscheins** vorgesehen haben. Die EU-Kommission betont, dass Reisende eine **Wahlmöglichkeit** zwischen Erstattung und Gutschein haben müssen. Damit Gutscheine attraktiver für VerbraucherInnen werden, sollten diese unter anderem gegen mögliche Insolvenzen der Dienstleister abgesichert werden, es sollte nach Ablauf der Fälligkeit eine automatische Rückerstattung des Betrags erfolgen und sie sollten flexibel genutzt werden können, indem sie auf andere Reisende übertragbar gestaltet werden und auch für ein anderes Reiseziel als ursprünglich gebucht, freigegeben werden, oder dass Gutscheine über einen höheren Betrag ausgestellt werden, als ursprünglich bezahlt wurde - als Anreiz für die Reisenden.

Auch das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) erhofft sich, dass die Regelungen, Gutscheine als obligatorischen Ersatz für Bargeldrückerstattungen vorzusehen, wie sie kürzlich auch in Italien angenommen wurde, bald durch Folgemaßnahmen abgemildert werden, welche die Empfehlungen der Kommission und die geltende Rechtslage in der EU berücksichtigen.

ONLINE VERKAUFSPLATTFORMEN

Auch beim Verkauf: Vertrauen ist gut, Skepsis ist besser!



Manch einer nutzt die Zeit zuhause, um auszumisten und sich vielleicht von der ein oder anderen Sache zu trennen, die zwar nicht mehr gebraucht, aber dennoch nicht überflüssig ist und kommt dabei auf die Idee, sie über eine **Verkaufsplattform** anzubieten. Doch Vorsicht vor **Betrügnern**, die sich auf den verschiedenen Plattformen herumtreiben! Misstrauen ist angebracht, wenn ein Käufer versucht, durch sehr persönliche Informationen und Geschichten Vertrauen zu erwecken. Die Alarmglocken sollten schrillen, wenn der Käufer eine scheinbar neutrale dritte Partei, wie einer Bank und einem Transportunternehmen ins Spiel bringt. Wenn jemand behauptet, ein Problem mit der Bezahlung haben und dann Zahlungen vom Verkäufer verlangt, wird dieser gerade hineingelegt. Schicken Sie niemals Kopien ihres Ausweises an einen angeblichen Käufer, denn dieser kann sie dazu benutzen, Ihre Identität zu stehlen und den nächsten unvorsichtigen Verkäufer zu täuschen. Lesen Sie auf der EVZ-Website nach, was mit einem Verkäufer passiert ist, der sich nicht an diese Regeln gehalten hat: <https://bit.ly/2X0Q39g>.

**FLÜGE
EUGH: Keine versteckten Kosten bei Flugpreisen**



Ein wichtiges Urteil aus Luxemburg: **Luftfahrtunternehmen** müssen ab der Veröffentlichung ihrer **Preisangebote** im Internet die **Mehrwertsteuer** auf Inlandsflüge sowie die **Gebühren für Kreditkartenzahlung** angeben. Ebenso müssen sie die Check-in-Gebühren angeben, wenn keine andere, kostenfreie Art des Check-ins angeboten wird (<https://bit.ly/2WwyiIS>).

ACHTUNG FALLE!



Frau S. erhält eine SMS mit der Information, dass ihre Zugangsdaten zur Kreditkarten-App nicht mehr korrekt seien. Kurz darauf erhält sie einen Anruf von einem Herrn, der sich als Mitarbeiter der Kreditkartengesellschaft vorstellt. Man vereinbart, dass Frau S. diesem Herrn den Code, den sie nun per SMS bekommen würde, mitteilen solle. Frau S. hat in der Kurzansicht der Nachricht nicht gesehen, dass sie mit Eingabe des Codes eine Abbuchung in Höhe von 300 Dollar ermächtigt hatte. So wie Frau S. fallen auch andere Kreditkartennutzer auf die Tricks der Betrüger herein.

Unsere Tipps:

Stellen Sie unverzüglich einen Rückerstattungsantrag (sog. **Chargeback**) bei Ihrer Kreditkartengesellschaft und sperren Sie gegebenenfalls Ihre Karte und erstatten Sie Anzeige. Für die Zukunft: Seien Sie vorsichtig und kontrollieren Sie bei allen Käufen, die einen SMS-Sicherheitscode vorsehen, den gesamten SMS-Inhalt einschließlich des Betrags. Seien Sie besonders skeptisch, wenn ein Anrufer sich als Mitarbeiter einer Kreditkartenfirma ausgibt und Daten abfragen will.

Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:
Europäisches Verbraucherzentrum Italien
Büro Bozen - Brennerstr. 3,
Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,
info@euroconsumatori.org,
www.euroconsumatori.org

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol,
Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597,
Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung
nur gegen Quellenangabe.
Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am
27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreaus.
Intern vervielfältigt.

Erhält Beitrag der Abteilung für das Verlagswesen des
Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen
durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommenssteuer.